



---

|                           |  |
|---------------------------|--|
| Beschlussvorlage:         | I.1-004/24 StVV  |
| Geschäftsbereich/Dezernat | Dezernat I.1 für Soziales, Jugend, Bildung & Integration |
| Fachbereich               | Fachbereich 51 - Jugendamt                               |

**Beratungsgegenstand:**

Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

---

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Die von den Fraktionen vorgeschlagenen stimmberechtigten und stellvertretend stimmberechtigten Mitglieder werden durch die Stadtverordnetenversammlung gewählt.
2. Die von den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe vorgeschlagenen stimmberechtigten und stellvertretend stimmberechtigten Mitglieder werden durch die Stadtverordnetenversammlung gewählt.

Tobias Schick  
Oberbürgermeister

### **Problembeschreibung/Begründung:**

Auf Grundlage der §§ 127 ff. des am 01.08.2024 in Kraft getretenen Gesetzes zur Förderung und zum Schutz junger Menschen (BbgKJG) i. V. m. § 71 Abs. 1 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und der Satzung des Jugendamtes der Stadt Cottbus/Chósebus gehören dem Jugendhilfeausschuss 10 stimmberechtigte und 10 stellvertretende stimmberechtigte Mitglieder in der Wahlperiode 2024 - 2029 an, die von der Stadtverordnetenversammlung zu wählen sind.

Gemäß § 128 Abs. 6 BbgKJG ist nunmehr der Oberbürgermeister oder eine von ihm bestellte Vertretung stimmberechtigtes Mitglied im Jugendhilfeausschuss.

Nach § 128 Abs. 5 BbgKJG kann die Vertretungskörperschaft neben Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung in der Jugendhilfe erfahrene erwachsene Menschen sowie jugendliche Menschen, die zum Zeitpunkt der Wahl das 14. Lebensjahr vollendet haben, in den Jugendhilfeausschuss wählen. Für die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und die in der Jugendhilfe erfahrenen Frauen, Männer und Jugendlichen stehen insgesamt drei Fünftel der Stimmen zur Verfügung.

Da der Oberbürgermeister oder eine von ihm bestellte Vertretung aus der Verwaltung künftig gemäß § 128 Abs. 6 BbgKJG stimmberechtigtes Mitglied ist, sind von den Fraktionen bezüglich Ihrer stimmberechtigten Mitglieder nun fünf Personen und deren Stellvertretungen vorzuschlagen. Die Vorschläge sind der Anlage 1 zu entnehmen.

Gemäß § 128 Abs. 7 BbgKJG stehen den Mitgliedern gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII die übrigen zwei Fünftel der Stimmen mithin vier Plätze zur Verfügung.

§ 128 Abs. 8 S. 1 BbgKJG legt fest, dass die im Bereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe mindestens die doppelte Anzahl der insgesamt auf sie entfallenden Mitglieder und ihrer Stellvertretungen vorschlagen sollen. Dabei ist eine angemessene Anzahl ehrenamtlich tätiger Frauen, Männer und Jugendlicher, die sich im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für einen freien Träger engagieren, zu benennen.

Die im Bereich der Stadt Cottbus/Chósebus wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe wurden mit öffentlicher Ausschreibung im Amtsblatt der Stadt Cottbus/Chósebus vom 25.05.2024 informiert und konnten bis 25. Juni 2024 von ihrem Vorschlagsrecht Gebrauch machen. Die Vorschläge sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Die stimmberechtigten Mitglieder und stellvertretenden stimmberechtigten Mitglieder werden gem. § 128 Abs. 3. S. 1, Abs. 4 S. 1 BbgKJG durch die Stadtverordnetenversammlung gewählt. Die Wahl findet lt. § 41 Brandenburgische Kommunalverfassung statt.

Die konstituierende Sitzung ist für den 30.09.2024 vorgesehen.

### Anlagen

Anlage 1: Vorschlagsliste der Fraktionen

Anlage 2: Vorschlagsliste der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe

Anlage 3: Gewählte Mitglieder aus den vergangenen drei Legislaturperioden

~~Finanzielle Auswirkung~~

---

1.980,00 € (Jährlich)

**Stellungnahme der Fachbereiche**

---

| <b>Beratungsfolge</b>       | <b>Termin</b> | <b>Status</b> | <b>Zuständigkeit</b> |
|-----------------------------|---------------|---------------|----------------------|
| Hauptausschuss              | 18.09.2024    | öffentlich    | Kenntnisnahme        |
| Stadtverordnetenversammlung | 25.09.2024    | öffentlich    | Entscheidung         |